

einen bestimmten Adressaten richten. § 28 dieser VO enthält die Rechtsmittelregelung, nach der gegen alle entsprechend dieser VO getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht Beschwerde eingelegt werden kann. Er gestaltet dazu das Rechtsmittelverfahren aus.

Wenn kein RM vorgesehen, kann Bf ... keine eingelegte = höchst. Eingabe

Wenn in Rechtsvorschriften für den Adressaten einer staatlichen Entscheidung kein Rechtsmittel vorgesehen ist, kann er die Entscheidung auch nicht mit einem Rechtsmittel anfechten. Er hat dann allerdings die Möglichkeit, eine Eingabe auf der Grundlage des Eingabengesetzes einzulegen.

Zum Beispiel ist in der VO über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26. 11. 1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) kein Rechtsmittel gegen die Versagung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung vorgesehen. Der von dieser Entscheidung Betroffene kann folglich auch kein Rechtsmittel einlegen. Er kann jedoch durch eine Eingabe sein subjektives Recht geltend machen. Die Bearbeitung erfolgt d'n., auf der Grundlage des Eingabengesetzes.

Die in speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen Rechtsmittel und das Verfahren ihrer Bearbeitung sind in ihren *Grundsätzen einheitlich*. Sie entsprechen den Prinzipien, die im Jahre 1971 für die generelle Neufassung vieler Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe festgelegt wurden. Diese Neufassung und damit die Beseitigung zahlreicher sachlich nicht mehr gerechtfertigter Unterschiede in den Rechtsmitteln erfolgte hinsichtlich der Gesetze der Volkskammer durch das Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. I 1971 Nr. 3 S. 49) und hinsichtlich der Verordnungen des Ministerrates durch die VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465). Soweit Neufassungen der in Anordnungen auf dem Gebiet der Kultur, des Verkehrswesens und im Bereich der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft enthaltenen Rechtsmittel notwendig waren, erfolgten sie in entsprechenden Anordnungen der Minister.²⁷

In den Anlagen zu diesen Rechtsvorschriften sind die Neufassungen der Rechtsmittel enthalten, die an Stelle der alten Regelung in den speziellen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Spezielle Rechtsvorschriften, deren Rechtsmittelregelungen keiner Veränderung bedurften, wurden nicht neu gefaßt. Das betrifft z. B. die Rechtsmittel gemäß §§ 33, 34 OWG.

Soweit in den Jahren nach 1971 in speziellen Rechtsvorschriften Rechtsmittelregelungen getroffen wurden, entsprechen sie in ihrem juristischen Aufbau den Grundsätzen, die in den Neufassungen der Rechtsmittel aus dem Jahre 1971 verankert sind.

Die Rechtsmittel weisen lediglich dann gewisse Unterschiede auf, wenn sich diese aus den konkreten Bedingungen und Besonderheiten der jeweils zu regeln-

²⁷ Vgl. AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28. 7. 1971, GBl. II 1971 Nr. 61 S. 539; AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens vom 3. 8. 1971, GBl. II 1971 Nr. 62 S. 545; AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vom 13. 8. 1971, GBl. II 1971 Nr. 66 S. 574, Ber. GBl. II 1971 Nr. 69 S. 601.